

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher VBS
Schwanengasse 2
3003 Bern

20. Juni 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung, der Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte und der Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“ und äussern uns dazu wie folgt:

Nachwuchsförderung

Die Auslagerung der leistungssportorientierten Nachwuchsförderung vom Bundesamt für Sport (BASPO) zum Dachverband des Schweizer Sports, Swiss Olympic, ist nachvollziehbar und führt zu einer klareren Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic.

Das BASPO hat die Durchführung der künftigen Nachwuchsförderung mit dem dazu vorgesehenen Verbandsbeitrag von jährlich 3 Mio. Franken an Swiss Olympic (z.B. mit einer entsprechenden Verankerung in einer Leistungsvereinbarung) sicherzustellen, so dass im Nachwuchsbereich nach wie vor klare nationale Strukturen und Talentdefinitionen sowie kantonsübergreifende Kriterien für die Aufnahme in die Sportschulen bestehen. Insbesondere die Kennzeichnung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern und deren Trainingsaufwand sowie die Definition von nationalen und regionalen Leistungszentren sind eine grundlegende Voraussetzung für die Weiterführung etablierter kantonaler Förderinstrumente.

Betreffend der J+S-Programmfinanzierung ist zu begrüessen, dass die bisherigen J+S-Nachwuchsförderungsaktivitäten künftig in den Nutzergruppen (NG) 1, 2, 4 und 5 abgerechnet werden können. Gleichzeitig ersuchen wir das BASPO, die Verordnungen (insbesondere Art. 8 Abs. 1 Bst. a SpoFöV) dahingehend anzupassen, dass regionale Sportverbände ihre regelmässigen Trainingsaktivitäten in der NG 1 anmelden können.

Jugendverbände

Da J+S-Aktivitäten der Jugendverbände mit starker religiöser Ausprägung die Grundsätze des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz; SR 446.1) nicht erfüllen, ist es für uns nachvollziehbar, dass solche Jugendverbände von Beiträgen für die Durchführung von J+S-Angeboten ausgeschlossen werden.

Fachleitungen

Die Aus- und Weiterbildung ist ein wesentliches Element des Förderprogramms J+S. Die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen stellt eine zentrale Aufgabe des BASPO dar. Obwohl die Aufgaben, die bisher die Fachleitungen ausgeführt hatten, in anderer Weise wahrgenommen werden, ist die Verantwortung für die inhaltliche Weiterentwicklung von J+S-Sportarten und die Koordination eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebots weiterhin beim BASPO zu verankern.

Promotionsartikel

Die Kantone fördern J+S durch eine angemessene Promotion mit dem durch das BASPO zur Verfügung gestellten Material. Bei der Entwicklung dieser Promotionsartikel sind die Kantone einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Produkte bedarfsgerecht sind.

Wir stimmen den vorgesehenen Teilrevisionen im Sinne der obigen Ausführungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber